

VERORDNUNG NÖ SEUCHENVORSORGEABGABEGESETZ

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in der Sitzung am 16.11.2005 aufgrund § 6 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620-0, verordnet:

§ 1

Seuchenvorsorgeabgabe, Teilbeträge, Fälligkeit

Die Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) ist jährlich in vier (4) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am

- 15. Februar
- 15. Mai
- 15. August
- 15. November

fällig.

§ 2

Berechnung

Die Berechnung der Seuchenvorsorgeabgabe hat nach den Bestimmungen und Vorgaben des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22. Nov. 2005 *el*

Abgenommen am: 07. Dez. 2005